



Andrea Urban

Referat 321 - Tierschutz

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Herrn

[REDACTED]

Heinrichstraße 33
38106 Braunschweig

n.forsterling.reewpkcnxr@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TELEFON +49 228 99 529-0

FAX +49 228 99 529-4262

E-MAIL poststelle@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

GESCHÄFTSZEICHEN 321-05111/0513

DATUM 29. September 2021

Ausschließlich per E-Mail

**Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihre E-Mail vom 28. August 2021**

Sehr geehrter Herr F [REDACTED]

mit E-Mail vom 28. August 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Auskunft darüber, inwieweit sich die Änderung in Artikel 20a GG von 2002 auf die Entscheidungsprozesse/-grundlagen auf Länder- und Kommunalgesetzgebung hinsichtlich der Naturschutzrichtlinien bei der Abwägung zwischen Artenschutz und Tierschutz auswirkt/ausgewirkt hat. Konkret wünschen Sie Auskunft über rechtliche Möglichkeiten, gegen eine Entscheidung der Stadt Braunschweig im naturschutzrelevanten „Managementplan FFH366*“ zur Entnahme von Damwild vorzugehen.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1, § 10 IFG wie folgt:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

Dem BMEL liegen keine Dokumente mit den erfragten Informationen vor. Es besteht daher kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Das BMEL ist in die Entscheidungsprozesse der Länder in der Regel nicht eingebunden. Auskunft zu landesbehördlichen Angelegenheiten wird vom BMEL nicht erteilt. Da das IFG die Bundesbehörden auch nicht zur Beschaffung und Übermittlung möglicherweise anderweitig verfügbarer Informationen verpflichtet, ist Ihr Antrag abzulehnen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Urban

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.